

oben auf

An den
Fachverband
Technische Büros-Ingenieurbüros
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

21
20. SEP. 2001
↓

Name/Durchwahl:
SCh Dr. Koprivnikar/5024

Geschäftszahl:
30.551/39-III/A/1/01

Betreff: Technische Büros; Abnahmeprüfungen
Zu Z 50.032/21/2001/Le/ps vom 17. September 2001

Zum oben zit. do. Schreiben teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit folgendes mit:

Technische Büros sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten laut § 211 Abs. 1 GewO 1994 ua. zur Abnahme von Projekten und zur Prüfung der projektgemäßen Ausführung berechtigt.

Wenn der Gesetzgeber einem Gewerbe ausdrücklich Befugnisse einräumt, dann ist er offensichtlich davon ausgegangen, dass durch Vorschriften über die Befähigung des Gewerbetreibenden auch die für die Tätigkeit notwendige Sachkunde vorauszusetzen ist.

Ein auf Technisches Büro für Verfahrenstechnik, eingeschränkt auf Wärmeübertragungsanlagen, ist daher berechtigt, Abnahmeprüfungen bei solchen Anlagen durchzuführen.

Wien, am 19. September 2001
Für den Bundesminister:
SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Auerwitz

